

Kantonsratsbeschluss betreffend Gewährleistung der Sicherheit der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte

Vom 17. April 2003 (Stand 8. September 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Sicherheit der kantonalen Behörden, der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie deren Kundinnen und Kunden wird, unter Beibehaltung einer grösstmöglichen Bürgernähe, nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewährleistet.

§ 2 Sicherheitsstrategie

¹ Die Sicherheitsstrategie umfasst:

- a) einen den Verhältnissen angepassten Schutz der Gesundheit und Unversehrtheit der Adressaten gemäss § 3 dieses Beschlusses, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Effizienz der Verwaltungs- und Verfahrensabläufe;
- b) die Vermeidung von Störfällen und die grösstmögliche Schadensbegrenzung im Ereignisfall bei gleichzeitiger Sicherstellung der Kontinuität in der Leistungserbringung;
- c) die Förderung des Sicherheitsbewusstseins der Adressaten.

§ 3 Adressaten

¹ Adressaten dieses Beschlusses sind namentlich:

- a) alle haupt- und nebenamtlichen Behördemitglieder des Kantons;

¹⁾ BGS [111.1](#)

- b) alle beim Kanton gemäss § 1 des Personalgesetzes²⁾ tätigen Mitarbeitenden.

²⁾ Der Kanton nimmt, soweit erforderlich, bei juristischen Personen, die mit Leistungsaufträgen öffentliche Aufgaben für ihn erfüllen, folgende Bestimmungen in den Leistungsauftrag auf:

- a) Übernahme von Grundsatz und Strategie gemäss §§ 1 und 2;
- b) Abgeltung der gemäss Bst. a notwendigen Massnahmen.

§ 4 Zuständigkeit

¹⁾ Der Kantonsrat legt den Rahmenkredit für die Massnahmen fest und bewilligt das für die Umsetzung der Sicherheitsstrategie erforderliche zusätzliche Personal.

²⁾ Der Regierungsrat:

- a) erlässt das Sicherheitskonzept unter Berücksichtigung der Sicherheitsrisiken, definiert die Minimalanforderungen und ermöglicht die modulare Anpassung der Sicherheitsmassnahmen an die jeweiligen Verhältnisse;
- b) veranlasst die nötigen Massnahmen in den Bereichen Ausbildung, Organisation, Betrieb, Technik und Bau;
- c) überprüft deren Wirksamkeit und erstattet dem Kantonsrat regelmässig Bericht;
- d) bezeichnet das mit der Umsetzung beauftragte Fachpersonal.

§ 5 Rahmenkredit

¹⁾ Der Rahmenkredit umfasst die für die Umsetzung dieses Beschlusses nötigen Mittel.

²⁾ Der Rahmenkredit beträgt Fr. 7,5 Mio., inklusive Mehrwertsteuer, und gilt bis 30. Juni 2009. *

§ 6 Änderung bisherigen Rechts³⁾

§ 7 Inkrafttreten

¹⁾ Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁴⁾

²⁾ Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (BGS [154.21](#))

³⁾ Diese Änderung ist im entsprechenden Erlass publiziert.

⁴⁾ Inkrafttreten am 28. Juni 2003

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.04.2003	28.06.2003	Erlass	Erstfassung	GS 27, 771
28.06.2007	08.09.2007	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 29, 317

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	17.04.2003	28.06.2003	Erstfassung	GS 27, 771
§ 5 Abs. 2	28.06.2007	08.09.2007	geändert	GS 29, 317